



Entscheidung Nr. 71/2025/2026

Spiel: Eintracht Braunschweig – VfB Stuttgart
Datum: 26.08.2025

26.11.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.11.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister: 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfB Stuttgart 1893 AG

20.11.2025

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen Eintracht Braunschweig und dem VfB Stuttgart 1893 am 26.08.2025 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Im Stuttgarter Fanblock wurden während des Spiels folgende pyrotechnische Gegenstände entzündet:

3. Spielminute	2	Bengalische Feuer
7. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
12. Spielminute	3	Bengalische Feuer
16. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
20. Spielminute	1	Bengalisches Feuer
36. Spielminute	1	Bengalische Feuer
41. Spielminute	1	Bengalische Feuer
42. Spielminute	1	Bengalische Feuer
43. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
45. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
Beginn 2. Halbzeit	20	Bengalische Feuer
51. Spielminute	3	Bengalische Feuer
56. Spielminute	2	Bengalische Feuer
60. Spielminute	8	Bengalische Feuer
63. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
67. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
70. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
75. Spielminute	1	Bengalisch Feuer
84. Spielminute	6	Bengalische Feuer
87. Spielminute	2	Bengalische Feuer
89. Spielminute	6	Bengalische Feuer
92. Spielminute	2	Bengalische Feuer
Nach Spielende	4	Bengalische Feuer

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den



Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 27.11.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –